

legung der rechtlichen Regelung durch das OG (auch durch ihre Ergänzung) geklärt wird, was richtige Rechtsanwendung ist; über die Sicherung richtiger Rechtsanwendung wird deren Einheitlichkeit gewährleistet. Wie sich diese Aufgabe zum Sinn der — allgemein gehaltenen — rechtlichen Regelungen, zur Individualität des Einzelfalls und zur Unabhängigkeit des Richters verhält, ist nach meinem Überblick; bislang nicht diskutiert worden. Die folgenden Darlegungen wollen zur Substanz einer solchen Diskussion aus der Sicht des Familienrechts beitragen.

#### Familienrecht und Richtlinienarbeit

Ganz sicher ist das, was unter Leitung der Rechtsprechung durch das OG verstanden wird, sehr der Entwicklung unterworfen und veränderlich. In den ersten Jahren der Arbeit des OG vollzog sich sein Einfluß auf die Rechtsprechung in Familiensachen vor allem durch die Klärung der Rechtswirkungen, die von dem Grundrecht auf Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von der neuen Rechtsstellung des außerhalb der Ehe geborenen Kindes ausgingen. Zu jener Zeit waren die im Prozeß der Demokratisierung des Familienrechts entstandenen Änderungen der Rechtslage herauszuarbeiten. An diesem Prozeß beteiligten sich Gerichte aller Ebenen. Diese Phase schöpferischer Rechtsanwendung war durch direkte Auseinandersetzung mit der Verfassung von 1949, mit den Grundrechten, ihren sozialen Zielen und den sozialen Bedingungen ihrer Realisierung, durch fundierte Begründungen der Entscheidungen und gründliches Befassen mit den Argumenten der Vorgerichte gekennzeichnet. Dazu gehörte die öffentliche, oft kontroverse Diskussion der in der „Neuen Justiz“ abgedruckten Entscheidungen, was ihrer Rolle als Leitungsmittel offenbar förderlich war.

Neu geschaffenes, von den Gerichten anzuwendendes Familienrecht war von Anfang an von besonderem Leitungsaufwand begleitet. Die VO über Eheschließung und Eheauflösung von 1955 (EheVO), mit der vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip übergegangen wurde, führte zum Erlaß der Richtlinien Nr. 9 und 10<sup>5</sup>, die die einheitliche Anwendung des neuen Scheidungstatbestands und der dazu erlassenen Eheverfahrensordnung sichern wollten. Sie enthielten Aussagen zu den ersten Erfahrungen in der Arbeit mit der neuen Regelung, eine Begründung bzw. Kommentierung derselben und im Ergebnis verbindliche Festlegungen zur Auslegung und Anwendung der Regelung. Deutlich tritt dabei die rechtliche Zielstellung hervor, die Orientierung auf ein wünschenswertes Ergebnis richterlicher Tätigkeit: auf die Eheerhaltung als vorrangige Zielstellung, wie sie auch gegenwärtig noch stark dokumentiert wird.<sup>6</sup> Diesem Ziel galten weitere Leitungsaktivitäten des OG, namentlich die Eheerhaltungsbeschlüsse aus den Jahren 1965 und 1970.<sup>7 8</sup> Sie sind inzwischen aufgehoben, allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß ihr inhaltliches Grundanliegen weiter Geltung hat.<sup>9</sup> Eine Erläuterung hat diese Aussage in der Folgezeit nicht erfahren. Obgleich eine Neubestimmung des Inhalts des Scheidungstatbestands und des Sinns des Eheverfahrens seit langem überfällig ist, wurde sie vom OG nicht in Angriff genommen und auch keine entsprechende Forderung an den Gesetzgeber erhoben.<sup>9</sup>

Nach dem Inkrafttreten des Familiengesetzbuchs (1. April 1966) erfolgte die Leitung der Rechtsprechung in breitem Umfang durch Richtlinien. Die beiden Richtlinien zum Scheidungsrecht würden allerdings — zu Recht — aufgehoben, obgleich das FGB den Ehescheidungstatbestand des § 8 EheVO fast wörtlich übernommen hat. Es wäre sicher von hohem theoretischem und praktischem Nutzen gewesen, eine Begründung für diese Entscheidung zu geben.

Das FGB wurde in bezug auf alle Bestimmungen, die von den Gerichten anzuwenden sind, durch Richtlinien des OG konkretisiert. Für den ökonomischen Bereich setzte die Richtlinienarbeit zum FGB schon vor Erlaß des Gesetzes ein. Weder vom OG noch von anderer Seite wurde 1965 eine konkretere Regelung des Unterhalts für Kinder gefordert als die im Entwurf des FGB enthaltene und dann auch angenommene; vielmehr wurde etwa zeitgleich mit dem Beginn der Diskussion zum Entwurf des FGB die Richtlinie Nr. 18<sup>10 11</sup>

in Kraft gesetzt. Sie blieb mehr als 20 Jahre Grundlage der Unterhaltsrechtsprechung.

Eine Diskussion zum notwendigen und gerechtfertigten Verhältnis zwischen Gesetz und Richtlinien hat zu keiner Zeit stattgefunden. Es galt mehr oder weniger deutlich als Vorzug und Merkmal sozialistischen Rechts, wenn es knapp gehalten, einfach geregelt, das Grundsätzliche hervorgehoben und der Konflikt nicht dominierend ausgestaltet ist. Das FGB wurde gerade auch aus dieser Sicht als Buch (nicht als Gesetzbuch) der Familie bezeichnet.<sup>11</sup>

Wurde das Erfordernis der Leitung der Rechtsprechung durch Richtlinien zunächst aus der Abstraktheit des Gesetzes abgeleitet, so führte die gesellschaftliche Entwicklung und die des Rechts in angrenzenden Bereichen<sup>12</sup> für die ökonomischen Fragen in den 80er Jahren zur zweiten Generation von Richtlinien.<sup>13</sup> Das von den Gerichten anzuwendende Familienrecht ist faktisch Richtlinienrecht. Die Bedeutung dieser Tatsache ist sicher differenziert, je nach dem rechtlichen Gehalt der Richtlinie, zu beurteilen. Es ist ein Unterschied, ob eine Richtlinie z. B. den Beweiswert verschiedener medizinischer Gutachten für den Prozeß der Rechtsanwendung erläutert (Richtlinie Nr. 23)<sup>14</sup>, ob sie klärt, welchen rechtlichen Inhalt die Formulierung des Gesetzes hat (Richtlinie Nr. 25)<sup>15</sup> oder haben soll, oder ob sie das Recht fortbildet (so z. T. die Richtlinien zum Unterhalt und zum Eigentum). Die Brisanz der Frage wird besonders deutlich, wenn man überdenkt, ob von den Richtlinien geschaffenes — oft seit 20 Jahren und länger faktisch existierendes — Recht in ein neu zu erarbeitendes FGB übernommen werden könnte.<sup>16</sup>

So ist es keineswegs selbstverständlich, daß ein künftiges Gesetz die wichtige Frage nach der Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern — die im Gesetz nicht geregelt ist — so aufnehmen kann, wie sie sich gegenwärtig durch die verschiedenen Aussagen der Unterhaltsrichtlinie ergibt.<sup>17</sup> Auch wird das Gesetz kaum die Aussage aufnehmen, daß für den Unterhalt der Kinder allein das Nettoeinkommen des Verpflichteten bestimmend ist und andere Einkünfte sowie die Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils in der Regel unbeachtlich sind.<sup>18</sup> Desgleichen dürfte der Grundsatz, daß im Zweifelsfall alles, was die Ehegatten besitzen, ihnen gemeinsam gehört, daß auch Urheber- und Erfindereinkom-

5 Richtlinie Nr. 9 des Plenums des Obersten Gerichts über die Voraussetzungen der Ehescheidung nach § 8 Eheverordnung vom 1. Juli 1957 und Richtlinie Nr. 10 des Plenums des Obersten Gerichts über die Anwendung der Eheverfahrensordnung vom 1. Juli 1957 (GBl. II Nr. 33 S. 235 und 239).

6 Vgl. U. Rohde/W. Rieger, a. a. O., S. 987, und OG-Informationen 1989, Nr. 4, S. 15.

7 Vgl. die Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 15. April 1965 (NJ 1965, Heft 10, S. 309) und vom 24. Juni 1970 (NJ-Beilage 3 70 zu Heft 15).

8 Vgl. Abschn. I Ziff. 3 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 über die Aufhebung bzw. Änderung von Richtlinien und Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs und der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1976 und die Erläuterung dazu von W. Strasberg in NJ-Beilage 176 zu Heft 3, S. 7.

9 Zu entsprechenden Überlegungen in der Fachliteratur (vgl. A. Grandke, „Zur Anwendung des Ehescheidungsrechts“, NJ 1987, Heft 2, S. 56 ff.) gab es ebenfalls keine Reaktion.

10 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Unterhaltsbemessung für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II Nr. 49 S. 331).

11 Vgl. „Aus der Rede zur Begründung des FGB in der Tagung der Volkskammer am 20. Dezember 1965“, in: H. Benjamin, Aus Reden und Aufsätzen, Berlin 1982, S. 177.

12 Vgl. dazu A. Grandke/T. Hülzer, „Zur Wirksamkeit des Familienrechts“, Staat und Recht 1989, Heft 8, S. 641 ff.

13 Vgl. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für Kinder - Unterhaltsrichtlinie - vom 16. Januar 1986 (GBl. I Nr. 5 S. 41; NJ 1986, Heft 3, S. 97) und Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe - Eigentumsrichtlinie - vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 32 S. 309).

14 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft vom 22. März 1967 (GBl. II Nr. 30 S. 177) i. d. F. des Änderungsbeschlusses vom 17. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182).

15 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (GBl. II Nr. 108 S. 847) i. d. F. des Änderungsbeschlusses vom 17. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182).

16 Durch die starken gesellschaftlichen Veränderungen, die gegenwärtig in der DDR vor sich gehen, sind natürlich eigene, sehr weitreichende Fragestellungen aufgeworfen, um die es aber im gegebenen Zusammenhang noch nicht geht.

17 Vgl. Ziff. 1.5. und 1.6. der Unterhaltsrichtlinie.

18 Vgl. Ziff. 2.1. und 1.3. der Unterhaltsrichtlinie.